Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 41

Artikel: Vorsicht bei Arbeiten in der Nähe von Hausanschlüssen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582263

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

daß alle Prüslinge des betreffenden Beruses die vom Berusverband organisierte Prüsung zu bestehen hätten. Der Verband erhält damit öffentlich-rechtliche Funktionen auf diesem Gebiet. Als Voraussezungen sür die übertragung muß deshalb gesordert werden, daß er die nötige Gewähr für sachkundige und unparteissche Durchsührung biete; er hat darüber ein Reglement aufzustellen und dieses dem Bundesrat zu unterbreiten; endlich ist dem Bundesrat und der zuständigen Behörde des Kantons das Recht vorbehalten, sich in der Prüsungskommission durch Experten vertreten zu lassen, um unmittelbaren Einblick in die Art der Durchsührung zu gewinnen.

Einblick in die Art der Durchführung zu gewinnen. Söhere Fachprüsungen. Mit der Lehrabschlußprüsung hat die berusliche Ausbildung die Stuse erreicht, die zu der Annahme berechtigt, daß dem, der sie ersolgreich bestanden hat, die Ausssührung der gebräuchlichen Arbeiten des Beruses anvertraut werden darf. Damit ist indessen keineswegs gesagt, daß für den "Ausgelernten in seinem Berus" nun wirklich nichts mehr zu lernen wäre. Ganz abgesehen von der Praxis, die ihm erst die nötige Sicherheit und das wirtschaftliche Verständnis sürseine berusliche Tätigkeit zu geben vermag, wird es sürsish empfehlenswert sein, sich noch durch Spezialkurse in gewisse Besonderheiten des Beruses einsühren zu lassen, die nicht zum Ausbildungsstoff der Lehre gehörten, oder sich durch sogenannte Meisterkurse oder ähnliche höhere Fachsturse auf die selbständige Ausübung des Beruses vorzusbereiten. Einrichtung und Besuch aller dieser Kurse sollen wie dis anhlin durchaus auf den Boten der Freiwilligseit gestellt sein.

Bährend also über die berufliche Welterbildung selbst keine gesetzlichen Borschriften aufzustellen sind, ist gewünscht worden, daß in das Gesetz Bestimmungen über die Meisterprüsungen aufgenommen würden. Allerdings sollen diese Prüsungen im Gegensatz zu den Lehrabschlußprüsungen weder obligatorisch sein noch in der Regel vom Staat veranstaltet werden, doch wird für die Prüsungsdiplome nach staatlichem Rechtsschup verlangt und auch sür die Durchsührung der Prüsungen eine gewisse staatliche Mitwirtung in Aussicht genommen, um den Wert dieser Prüsungen möglichst zu heben; zugleich soll die Möglichseit geschaffen werden, die Haltung von Lehrlingen auf Betriebe zu beschränken, in denen sie durch Lehrmelster ausgebildet werden, welche sich durch die Meisterprüsung oder eine ähnliche höhere Fachprüsung über ihre berusliche Tüchtigseit ausgewiesen haben.

Vorsicht bei Arbeiten in der Nähe von Hausanschlüssen.

Eine Warnung an alle Bauhandwerter.

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat bringt im "Bulletin Des Schweiz. Glettrot. Bereins" einen fehr lefenswerten Bericht über die in ben Jahren 1925 und 1926 vorgekommenen Unfalle an schweizetischen Starkstromanlagen, aus dem sich u. a. die bemerkenswerte Tatsache ergibt, daß bei den Niederspannungsleitungen - mit benen wir es in unferen Boh. nungen und Säusern zu tun haben — im Grunde nur ein wirkliches Gefahrenmoment besteht: bie Sausan= hilliffe, alfo die Stellen, an benen die von außen tommenden Freileitungen in das Haus eintreten. Aus bem Bericht ergibt sich, daß in ben beiden Jahren 1925 und 1926 an Hausanschlüssen 17 Personen verunglückten, darunter 8 tötlich. Trop der dauernd wiederholten Auftlärung der Bauhandwerter durch die Gleftrizitätswerke werden immer wieder Bauarbeiten in der Nähe bon Niederspannungsleitungen vorgenommen, ohne daß

deren vorherige Ausschaltung oder die Anbringung ausreichender Schupverkleidungen über den Drähten veranlagt worden ware. Die Opfer der Unfalle an Sausanschlußleitungen gehörten ausnahmslos bem Bauge-werbestand an: Bier Maler, drei Dachdecker und ein Bimmermann fanden fo ihren Tob. Die meiften Unfallurfachen find fich fehr ahnlich. Gewöhnlich erfolgte eine unbeabsichtigte Berührung bon zwei Drahten ber Sausanschlußleitung bon einem Geruft ober einer Leiter aus. Die Verunfallten blieben fast immer langere Zeit an ben Drähten hangen und wurden bewußtlos. In einigen Fallen erfolgte ein Absturg, der meiftens ichwere Berletungen zur Folge hatte. In drei Fällen ereigneten fich Unfälle bei der Erstellung von Baugerüften an hausfassaden. Die betreffenden Bauhandwerter erklärten, daß fie beabsichtigt hatten, bas beteiligte Elektrizitätswert fofort nach der Erftellung des Geruftes um die Anbringung von Schutverkleidungen an den Drähten zu ersuchen, weil diese Schutmagnahme sich leichter ausstühren lasse, wenn das Geruft borhanden fei. Gerade biefe Bortommnisse beweisen, daß es unbedingt nötig ift, das Elektrizitätswerk möglichst frühzeitig zu unterrichten, jedenfalls schon vor der Vornahme beabsichtigter Gerüftungen in der Nähe von Niederspannungs. Freileitungen.

An gewissen Orten scheint es unter stillschweigender Duldung durch die Elektrizitätsverwaltungen üblich zu sein, daß die Bauhandwerker selbst Schutzerkleidungen über den Drähten anbringen. Zwei Unfälle, wovon ein tötlicher, sind darauf zurückzusühren. Es sollte selbstverständlich sein, daß solche Arbeiten angesichts der bei ungenügender Sachkenntnis damit verbundenen Gefahren nur durch zuverlässiges Fachpersonal ausgeführt werden dürsen.

In einem Falle hat die nicht ausreichende Länge der Schutverkleidungen zu einem Unfalle geführt. Der betreffende Arbeiter berührte vom Gerüftboden aus zwei Drähte einer Hausanschlußleitung außerhalb der Schutverkleidungen; da er sich nicht mehr selbst loslösen konnte, wurde er durch den Strom getötet, ehe man ihn aus seiner Lage zu befreien vermochte.

Ift bei Geruftbauten die Anbringung bon Schutverkleidungen über den Drahten nicht notwendig, weil die Leitungen spannungslos gemacht werden können, so muß unbedingt dafür geforgt werden, daß diese Magnahme von einem Fachmann vorgenommen wird. Geschieht bas nicht, so ist keine Gewähr für sachgemäße Ausführung der kleinen Arbeit gegeben. Bas in folchen Fällen geschehen tann, zeigt ein weiterer Bericht unferer Quelle: Gin Maler hatte in einem Saufe, von bem aus eine zweidrähtige Licht- und eine dreidrähtige Kraftleitung nach einem Nebengebäude gingen, die Sicherungs-einsätze in der Lichtleitung entfernt, die Sicherungen in der Kraftleitung dagegen nicht herausgeschraubt. Ein Kollege von ihm, der auf einem in der Rabe der Leitungen errichteten Geruft arbeitete, verspürte beim Berühren der Drähte ein Elektrifierung und meldete ihm dies. Der Maler war jedoch überzeugt, daß er die Leitung spannungslos gemacht hatte, griff unbegreislicherweise mit beiden Sänden nach ben Drähten ber Kraftleitung, die unter einer Spannung von 480 Bolt standen und wurde fogleich getötet.

In einem weiteren Falle war eine nicht ganz sachgemäß isolierte, an einem Hausdach besestigte Aufhängung einer öffentlichen Lampe die Ursache des tötlichen Unfalls eines Dachbeckers. Das Aushängeseil stand mit einem Bol des Netzes in Verdindung; jedoch war vor der Besestigungsstelle am Dach ein Jolierkörper in das Seil eingestigt. Leider besand dieser Isolierkörper sich zu nahe beim Besestigungspunkt am Dach. Als

ber Dachdeder in der Dachrinne vorwärtsgehen und das Ankerseil übersteigen wollte, ergriff er ahnungslos mit ben Sanden bas an jener Stelle nicht mehr isolierte

Seil und wurde burch ben Strom getotet.

Sieht man bon den Hausanschluffen ab, fo find die Unfalle, die fich in Niederspannungs-Freileitungenepen mahrend der beiden Berichtsjahre ereignet haben, eher weniger zahlreich als in früheren Jahren. Sie betreffen, mit einer einzigen Ausnahme, Monteurpersonal und find in den meisten Fällen darauf zurückzuführen, daß bewußt an oder in ber Rabe bon unter Spannung stehenden Anlageteilen gearbeitet wurde. In zwei bon sechs Fällen bußten Monteure eine berartige Unvorsichtigkeit mit bem Tobe.

Endlich ift noch ein Unfall bemerkenswert, weil er fich an einem unter Spannung geratenen Anterfeil einer Stange ereignet hat. Das Ankerseil war unterhalb der Leitungsbrähte angebracht, berührte aber das an der Stange zu einer Lampe führende Stahlpanzerrohr. Der Mantel des Stahlpanzerrohrs ftand infolge eines 3solationsfehlers unter Spannung, die fich auf bas Anker-feil übertrug. Eine Frau, die in der Rahe der Stange wusch und barfuß ging, erfaßte das Ankerseil und konnte es nicht mehr loslaffen, bis fie bewußtlos zu Boben fiel. Sie erlitt Brandwunden an der Hand und Nervenftorungen, die langere Beit zum Ausheilen benötigten.

Uolkswirtschaft.

Rene Wohnbanattion im Ranton Zürich. Da ber 1927 bom Zürcher Bolt bewilligte Rredit bon 4,5 Mill. Franken für die Forderung des Rleinwohnungsbaues bald erschöpft sein wird, hat sich die fozialdemo-tratische Rantonsratsfraktion einläßlich mit dieser Ungelegenheit befaßt und einstimmig beschloffen, dem Rate eine Motion über die Ausarbeitung eines Gefetes betreffend die Forderung des Wohnungsbaues einzureichen. Der Gesetzentwurf foll u. a. folgende Grundfage enthalten:

Der Kanton unterstütt Gemeinden, Genoffenschaften und Private, welche ben Bau bon einfachen Rleinwohnungen betreiben oder Wohnungen für kinderreiche Familien erstellen, durch Beschaffung nachgehender Sy-

las Dach







flach

halbrund

deckt neu und repariert

Bernhard Hitz, Uster

Spezialgeschäft für teerfreie Dacheindeckung.

Telephon 326

potheten zu billigem Binsfuß ober burch Gewährung einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Bei Diefe Leiftungen haben zur Borausfetzung, baß sich die Bauherrschaft in angemessener Weise mit Eigentapital beteilige und daß in der Regel auch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Finanztrast an der Verbilligung der Bauten mithelfe. Die Leistungen bes Rantons betragen bei Beiträgen à fonds perdu 5-10 %, bei llebernahme hinterer Hypotheten 10-20 % der Anlagekoften. Beide Leiftungen konnen kombiniert werben. Für Zins und Amortisation der Hypotheken sind höchstens 4 % in Anrechnung zu bringen. Der Posten im kantonalen Budget sür die Förderung des Wohnungsbaues dars jährlich höchstens 1 ½ Mill. Fr. betragen.

(Einmal wird der Moment kommen, wo man sich) über diese Sozialifierung des Wohnungsbaues grund fählich klar werden muß, besonders gegenüber einem Borichlag, der die staatliche Unterstühung des Wohnungs baues gewiffermaßen zum normalen Buftand machen will. Gegen Notattionen ift natürlich nichts einzuwenden — heute scheinen gewiffenorts die Boraussehungen immer noch vorzuliegen — aber einmal wird es wieder ohne Staatsfruden geben muffen.) ("Bchfee Btg.")

Cotentafel

† August Beller Schoop, alt Spenglermeister in Romanshorn, ftarb am 22. Dezember im Alter von 78 Jahren.

† Jatob Schwarzer, Baumeister in Weinfelden (Thurgau), ftarb am 30. Dezember im Alter von 64 Jahren.

Holz-Marktberichte.

Die Holzsteigerung des Staates Bern in Ronol. fingen . Stalden. Den großen Holzsteigerungen bes Staates im Amt Ronolfingen, Rreisforftamt 8, in Det Arnifage, "Arone" in Zäziwil, ift vorletten Donnerstag biejenige im Hotel Bahnhof in Konolfingen-Stalben ge' folgt, zu welcher sich sehr viele Interessenten, Landwirte, Bertreter von Rafereien, Bader, Birte und andere ein fanden. Das im Jahre 1928 in den Staatswäldern des Howald und Aeberfold, als Ausstugsziele auf sit Etiläufer weitbekant, im Weidliweg, Großtoppwald, Reurain, Aebersoldhubel, Kuhntal, Studermösli, gerüftete Rola total 476 Etwa Mustantal Holz, total 476 Ster Buchenholz, Tannenfpalten, Runb" Mischel- und Ausschußholz, Lärchen- und Beimuthsholz. 184 Afthaufen, 1434 m. Bau- und Sägehölzer und 50 Latten gelangten zum Ausruf. Auch in Konolsingen. Stalden fanden bie Afthaufen rafchen Abfat und murben in vielen Fällen um mehr als das Doppelte ber Schatzung erfteigert, von 9-20 Fr.

Die Afthaufen find gesucht. Das "Chries" liefert eine ausgezeichnete Streue, einen porzuglichen Dunget, und mit bem "Bedelen" tann man die Leute beschäftigen, Lärchen: und Welhmuthsholt fand weniger raschen Abschwurde indessen am Schluß der Steigerung dennoch vertauft. Preise: Tannenspalten bis 23 Fr. pro Sterlauft. Buchenspälten bis 27 Fr., Sagholz 40 Fr. pro m³, Affi-hausen bis 20 Fr. pro Hausen. Rund, Mischel und Ausschußholz verhältnismäßig hoch im Preis. Möge and haltendam Exteris haltender "Schleif" bas Holy nun rasch aus bem Balbe

Rugholzvertauf bei der Waldtorporation Reßwil. (Thurgau). (Korr.) 16 m³ Rottannen Bauholz (M. hals 0,55 ms per ms = 41.50 Fr., 28 ms Rottannen Bauhold (M. St. 1,23 ms) per ms = 52.30 Fr., 7 ms Rottannen